

Statuten L-drive Schweiz Suisse Svizzera

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name, Sitz

Unter dem Namen *L-drive Schweiz Suisse Svizzera* besteht als Schweizerische Dachorganisation der Auto-, Lastwagen-/Reisebus-, und Motorrad-Fahrlehrer ein Verband gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und den nachfolgenden Statuten.

Der Sitz richtet sich nach den Sekretariaten / Geschäftsstellen.

Zweigniederlassungen können in den Regionen errichtet werden.

Eine Zweigniederlassung befindet sich am Sitz der Fédération Romande des Écoles de Conduite.

2. Zweck

Der Verband ist grundsätzlich auf Bundesebene tätig und bezweckt, die ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Er setzt sich gemeinsam mit den Sektionen sowie seinen Fachgruppen / Kommissionen für die Förderung der professionellen Fahrausbildung und des berufsmässigen Fahrunterrichts sowie die Sicherheit und Unfallverhütung im Strassenverkehr bzw. einem energieeffizienten Umgang mit der Mobilität ein.

Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden und den Partnerorganisationen;
- fachliche und politische Mitarbeit in Fragen der Sicherheit im Strassenverkehr;
- Koordination der Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrer;
- Information und weitere Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder;
- Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von verbesserten Rahmenbedingungen für den Fahrlehrer-Berufsstand;

Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.

3. Sprachformen

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf die weibliche und männliche Form.

Die Verbandsmitteilungen werden in den Landessprachen Französisch und Deutsch publiziert.

II. Mitgliedschaft

4. Mitgliederkategorien

Aktivmitglied:

Natürliche Personen, welche Mitglied einer anerkannten Sektion sind, sowie im Bereich der professionellen Fahrausbildung und des berufsmässigen Fahrunterrichts tätig oder sonst direkt am Verbandszweck interessiert sind:

Ein Aktivmitglied ist Mitglied bei jener anerkannten Sektion, auf dessen Gebiet es seine hauptsächliche Geschäftstätigkeit ausübt. Gibt es an einem Ort keine oder mehrere anerkannte Sektionen, so kann das Aktivmitglied selbst entscheiden, welcher Sektion es beitreten möchte. Hiervon abweichende Regelungen sind zulässig, wenn alle involvierten Parteien (zwei betroffene Sektionen sowie das Aktivmitglied) einverstanden sind.

Direktmitglied:

- Natürliche oder juristische Personen, deren Aufnahme der Wahrung der Interessen des Verbandes dient und die nicht Mitglied einer anerkannten Sektion sind;
- Eine Mitgliedschaft in einer Sektion ist nicht Voraussetzung;
- Ein Direktmitglied verfügt an der Delegiertenversammlung über kein Stimmrecht.

Fachmitglied:

- Juristische Personen, deren Aufnahme der Wahrung der Interessen des Verbandes dienen, deren Geschäfte die Verkehrssicherheit und/oder die Ausbildung von Verkehrsfaschleuten betreffen und die nicht Mitglied einer anerkannten Sektion sind.
- Aktive Fahrlehrer oder im Bereich der Fahrausbildung tätigen juristische Personen können nicht Fachmitglied werden.
- Ein Fachmitglied verfügt an der Delegiertenversammlung über ein Stimmrecht.

Ehrenmitglied:

- Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

- Ein Ehrenmitglied verfügt an der Delegiertenversammlung über kein Stimmrecht.

Passivmitglied:

- Natürliche Personen, welche nicht (mehr) aktive Fahrlehrer sind, aber Interesse am Verband haben;
- Eine Mitgliedschaft in einer Sektion ist nicht Voraussetzung;
- Ein Passivmitglied verfügt an der Delegiertenversammlung über kein Stimmrecht.

5. Sektionen

- Die Aktivmitglieder in einem Kanton oder einer anerkannten Region bilden eine Sektion. Bestehende Regionalverbände gelten als Sektionen. Sektionen organisieren sich eigenständig. Sie wählen ihre Rechtsform eigenständig.
- Die Sektionen setzen sich für die Verwirklichung des Verbandszweckes ein und behandeln insbesondere regionale und lokale Fragen. Sie erledigen ausserdem die ihnen von den Organen des Zentralverbandes übertragenen Geschäfte.
- Neue Sektionen des Verbandes werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung anerkannt. Anerkannt werden können kantonale, regionale und berufsspezifische Fahrlehrerverbände sowie Fahrlehrerverbände aus dem Fürstentum Liechtenstein sowie Organisationen aus dem Umfeld der Fahrausbildung.
- Die Geschäftsstelle führt eine Liste der anerkannten Sektionen und publiziert die Mutationen auf der Website des Verbandes.
- Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung die Anerkennung einer Sektion zurücknehmen oder aufheben. Die Entscheidung muss begründet werden. Sie kann an die Rekurskommission von L-drive Schweiz Suisse Svizzera weitergeleitet werden, die souverän und abschliessend entscheidet.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

Aktivmitglied:

- Wer Mitglied einer anerkannten Sektion ist, wird automatisch Mitglied von L-drive Schweiz Suisse Svizzera;
- Ansonsten entscheidet der Vorstand abschliessend.

Direktmitglied / Ehrenmitglied:

- Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhören der Sektionen sowie auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme.

Passivmitglied:

- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

7. Austritt

- Aktivmitglied / Passivmitglied und Ehrenmitglied:
 - Der Austritt eines Verbandsmitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen der Sektion. Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft bei L-drive Schweiz Suisse Svizzera;
 - Passivmitglied / Ehrenmitglied, das nicht Mitglied einer anerkannten Sektion ist, oder Direktmitglied:
 - Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

8. Ausschluss

- Der Vorstand kann ein Verbandsmitglied ausschliessen, wenn es die Statuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten.
- Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung oder die Rekurskommission zusteht.

9. Anspruch auf das Verbandsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Verbandsmitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

10. Mitgliederbeitrag

- Jedes Verbandsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Konferenz der Sektionen beschlossen.
- Direktmitglieder und Fachmitglieder bezahlen mit dem Mitgliederbeitrag einen Sektionsbeitrag für Aktivmitglieder.

- Austretende oder ausgeschlossene Verbandsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Verbandsjahres.
- Bei Eintritt während des Kalenderjahres werden die Beiträge bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres pro rata erhoben.

11. Weitere Mittel

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen;
- Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- Anderweitigen Erträgen aus der Verbandstätigkeit.

12. Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.
- Für Personen, welche für den Verband handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

13. Organe

- Delegiertenversammlung
- Konferenz der Sektionen
- Rekurskommission
- Vorstand
- Revisionsstelle

14. Delegiertenversammlung

- Oberstes Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Korrespondenzweg oder per Mail) durch den Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden.

- Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch 1/5 aller Mitglieder stimmen, auf Beschluss des Vorstandes oder – wenn mindestens 10 Prozent aller Aktivmitglieder dies verlangen – einberufen werden. Die Durchführung hat innert drei Monaten zu erfolgen. Für die Einberufung zeichnet der Vorstand verantwortlich.
 - Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der anerkannten Sektionen (Delegierten), den Vertretern der Fachgruppen / Kommissionen und den Mitgliedern des Vorstandes.
 - An der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind die von den Sektionen bezeichneten Delegierten, die Vertreter der Fachgruppen / Kommissionen sowie der Vorstand.
 - Die Fachgruppen können durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten werden.
 - Ehrenmitglieder werden persönlich eingeladen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
 - Die Delegierten und ihre Ersatzleute werden von den Sektionen / Fachgruppen / Kommissionen gewählt. Sie sind jederzeit wieder wählbar. Die Präsidenten der Regionalverbände / Sektionen sowie Ehrenmitglieder können als Delegierte gewählt werden.
 - Den anerkannten Sektionen stehen gemäss den bis 31. Januar des Geschäftsjahrs gemeldeten Aktivmitgliedern folgende Delegierte zu:
 - 1 bis 25 Mitglieder: 1 Delegierter
 - 26 bis 50 Mitglieder: 2 Delegierte
 - 51 bis 75 Mitglieder: 3 Delegierte
 - usw.
- Ein Delegierter hat eine Stimme. Die Sektionen / Fachgruppen / Kommissionen regeln die Vertretung ihrer Delegierten selbstständig; eine Abtretung der Delegiertenstimme ist zulässig.
- Den Fachgruppen / Kommissionen steht eine Stimme zu.
 - Den Mitgliedern des Vorstandes steht je eine Stimme zu. Diese ist nicht übertragbar.

15. Vorsitz

Vorsitzender an der Delegiertenversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

16. Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.

17. Beschlussfassung

- Die Delegierten legitimieren sich mit Stimmrechtsausweisen.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Delegierten / des Vorstandes kann geheime Wahl verlangen.
- Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.
- Für Statutenänderungen ist das absolute Mehr der ausgegebenen Stimmrechtsausweise erforderlich.
- Mitglieder haben bei Wahlen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.
- Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert.

18. Stimmrecht / Anträge / Traktanden

- Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- Stimmberechtigt sind die Delegierten, die Vertreter der Fachgruppen / Kommissionen und der Vorstand.
- Anträge, die bis spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
- Anträge an die Delegiertenversammlung zu den traktandierten Verhandlungsgegenständen sind bis spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Dieser gibt die Wahlvorschläge allen wahl- und stimmberechtigten Mitgliedern umgehend bekannt.

19. Befugnisse der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, auf Antrag der Konferenz der Sektionen;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der drei Mitglieder der Rekurskommission;
- Wahl der Mitglieder der Qualitätssicherungskommission QSK;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Verabschiedung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;

- Festsetzung der Mitglieder- und Fachgruppenbeiträge, auf Antrag der Konferenz der Sektionen;
- Déchargeerteilung an den Vorstand;
- Anerkennung eines Regionalverbandes / einer Sektion und Entzug der Anerkennung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Bildung und Einsetzung von Fachgruppen und Kommissionen;
- Änderung der Statuten, auf Antrag der Konferenz der Sektionen.

20. Konferenz der Sektionen

- Die Konferenz der Sektionen findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden.
- Die Konferenz der Sektionen setzt sich zusammen aus den Vertretern der Sektionen und den Mitgliedern des Vorstandes.
- Die Sektionen werden durch ihre Präsidenten oder ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Den anerkannten Sektionen steht je eine Stimme zu.
- Den Mitgliedern des Vorstandes steht je eine Stimme zu. Diese ist nicht übertragbar.
- Die Konferenz der Sektionen wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident oder acht Mitglieder der Konferenz der Sektionen können die Einberufung einer Konferenz der Sektionen verlangen.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- Die Konferenz der Sektionen verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht der Delegiertenversammlung übertragen sind, und hat insbesondere die folgenden unübertragbaren Aufgaben, die der Delegiertenversammlung unterbreitet werden:
 - Auswahl und Antrag der Kandidatur(en) für das Präsidium (Präsident/Vizepräsidenten) des Verbands L-drive Schweiz Suisse Svizzera.
 - Antrag zur Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - Antrag zur Änderung der Statuten.
- Wenn im Anschluss an eine Konferenz der Sektionen ein Präsident einer der Sektionen, einer Fachgruppe oder einer Kommission innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Einspruch gegen einen von der Konferenz der Sektionen gefassten Beschluss erhebt, der für eine der Sektionen, die Fachgruppe oder die Kommission von besonderer Bedeutung ist, wird der gefasste Beschluss ausgesetzt und der Rekurskommission vorgelegt, die innerhalb von 60 Tagen entscheidet.

21. Vorstand

- Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, selbst. Die Präsidenten der Fachgruppen / Kommissionen sind im Vorstand vertreten.
- Die Geschäftsführer der beiden Geschäftssitze nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- Die Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes trägt der Verband. Für die Entschädigung der Vorstandarbeit ist ein von der Delegiertenversammlung zu genehmigendes Spesenreglement zu erlassen.
- Bei der Besetzung des Vorstandes sollen die Amtssprachen angemessen vertreten sein.

22. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Höchstalter beträgt 70 Jahre.

23. Einberufung

- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innerhalb von 4 Wochen nach Stellung des Begehrens stattzufinden. Die Einladung erfolgt bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung.

24. Beschlussfassung

- Der ordnungsgemäss einberufene Vorstand ist beschlussfähig.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes kann geheime Wahl verlangen.
- Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. Vizepräsident den Stichentscheid.
- Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert.
- Zirkularbeschlüsse auf dem Korrespondenzweg und per E-Mail sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Für Zirkularbeschlüsse gilt das Mehr aller Mitglieder.

25. Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

26. Befugnisse des Vorstandes

- Der Vorstand leitet und überwacht das Verbandsgeschehen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Ihm obliegen insbesondere folgende nicht übertragbaren Befugnisse:
 - Aufsicht über die Geschäftsstelle am Hauptsitz sowie der Zweigniederlassungen;
 - Vertretung des Verbands gegenüber Dritten und Behörden;
 - Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung, Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlung sowie der Konferenz der Sektionen;
 - Antrag an die Delegiertenversammlung auf Entzug der Anerkennung eines Regionalverbandes / einer Sektion und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - Ernennung der Geschäftsführer und Festsetzung der Pflichtenhefte;
 - Planung und Durchführung der Verbandstätigkeiten;
 - Lobbying in Politik;
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis zum Betrag von CHF 30'000.00;
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens;
 - Regelung der Unterschriftsberechtigung des Vorstandes sowie des Geschäftsführers;
 - Erstellen des Tätigkeitsprogramms und des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
 - Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Fachgruppen / Kommissionen mit Ausnahme der Mitglieder der Qualitätssicherungskommission QSK, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden;
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen und Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen;
 - Antrag an die Delegiertenversammlung zur Wahl und Abberufung der Präsidenten der Fachgruppen / Kommissionen;
 - Erlass von Reglementen bzw. Organisationsstatuten;
 - Abschluss von Verträgen;
 - Beschlussfassung über die Führung von Prozessen;
 - Durchführung der Liquidation des Verbandes mit Bericht und Schlussrechnung zuhanden der Urabstimmung und mit Antrag an die Urversammlung zur Liquidation des Verbandsvermögens.

27. Zeichnungsberechtigung

- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen die Mitglieder des Vorstandes zu zweien.
- Über weitere Unterschriftsberechtigungen entscheidet der Vorstand. Er erlässt hierzu eine verbindliche Unterschriftenregelung.
- Zeichnungsberechtigte Personen sind in jedem Fall im Handelsregister einzutragen.

28. Rekurskommission

Die Rekurskommission ist die Streitschlichtungsstelle von L-drive Schweiz Suisse Svizzera.

Alle Beschlüsse von Organen von L-drive Schweiz Suisse Svizzera müssen vor dem Gang an ein ordentliches Gericht von der Rekurskommission behandelt werden. Die Tätigkeiten der Kommissionen Berufsbildungsfonds BBF und Qualitätssicherungskommission QSK sind hiervon nicht betroffen.

Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern, 1 Vertreter für den deutsch- und rätoromanischsprachigen Teil, 1 Vertreter für den italienischsprachigen Teil und 1 Vertreter für den französischsprachigen Teil.

Die Mitglieder der Rekurskommission werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, dürfen nicht Mitglied eines anderen Organs (Vorstand, Fachgruppenvorstand, Kommissionen) sein und können wiedergewählt werden. Das Höchstalter beträgt 70 Jahre.

Die Beschlüsse der Rekurskommission werden mit einfachem Mehr gefasst.

Die Rekurskommission erhebt für ihre Tätigkeit eine Gebühr. Die Gebühr wird in Form einer Pauschale von CHF 500.00 erhoben und ist im Voraus geschuldet.

Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug, oder Abstand erledigt, so kann die Gebühr reduziert werden. In Geschäften mit besonders geringem Aufwand kann die Gebühr bis auf die Hälfte der Gebühr herabgesetzt werden.

29. Revisionsstelle

- Die Delegiertenversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine Treuhandgesellschaft. Diese erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Tätigkeit.
- Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a OR durch.

30. Fachgruppen / Kommissionen / Arbeitsgruppen

- Die Delegiertenversammlung kann Fachgruppen und Kommissionen einsetzen und bilden.
- Die Fachgruppen können Arbeitsgruppen einsetzen.
- Die Fachgruppen / Kommissionen bestehen aus maximal 7 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt. Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.
- Die Anzahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist unbeschränkt. Sie richtet sich nach deren Aufgaben. Mitglieder und Präsident der Arbeitsgruppen werden von der jeweiligen Fachgruppe bestimmt.
- In den Fachgruppen / Kommissionen und Arbeitsgruppen können Aussenstehende Fachleute Einsatz nehmen.
- Der Verband verfügt namentlich über folgende ständige Fachgruppen:
 - Fahrlehrer Kat. A
 - Fahrlehrer Kat. B
 - Fahrlehrer Kat. C/D
 - Zwei-Phasen-Ausbildung/Weiterbildung
- Die Fachgruppen üben ihre Tätigkeit im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Organisationsstatuts und konstituieren sich selber.
- Fachgruppen können von ihren Mitgliedern Zusatzbeiträge zu den an den Zentralverband zu entrichtenden Beiträgen erheben. Diese sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- Der Verband verfügt namentlich über folgende ständige Kommissionen:
 - Berufsbildungsfonds BBF
 - Qualitätssicherungskommission QSK
 - Berufsbildungskommission
- QSK und BBF führen vom Verband getrennte Jahresrechnungen.
- Die Aufgaben, Grösse und Zusammensetzung der QSK sind in der eidgenössischen Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises Fahrlehrer geregelt.
- Die Aufgaben des Berufsbildungsfonds BBF richten sich nach den Reglementen über den Berufsbildungsfonds.
- Die Berufsbildungskommission befasst sich insbesondere mit der Grundausbildung und mit dem Berufsbild. Auf eine ausgewogene Vertretung der Betroffenen in der Berufsbildungskommission sowie den Einbezug der Berufsschulen ist Rücksicht zu nehmen.

31. Geschäftsstelle

- Der Verband verfügt über eine Geschäftsstelle am Hauptsitz. Er kann Zweigniederlassungen in den Regionen errichten.

- Die Details der Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle am Hauptsitz und allfälligen Zweigniederlassungen sowie damit zusammenhängende finanzielle Aspekte werden in separaten Vereinbarungen geregelt.
- Die Finanzierung der Sekretariate (Zweigniederlassungen) erfolgt im Verhältnis der angeschlossenen Mitglieder.
- Der Vorstand erlässt Reglemente, welche die Rechte und Pflichten des Sekretariats präzisieren. Er ernennt die Geschäftsführer am Hauptsitz. Die Sekretariate stehen unter der Aufsicht des Vorstands.

32. Zusammenarbeit Zentralverband mit den Sektionen

- Die Zusammenarbeit zwischen dem Zentralverband und den Sektionen wird in einem Organisationsstatut geregelt, welches der Vorstand erlässt und regelmäßig überprüft.

V. Schlussbestimmungen

33. Dauer / Auflösung / Liquidation / Vorrang Version Deutsch

- Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer.
- Die Auflösung des Verbands ist durch die Urabstimmung zu beschliessen. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Verbandsversammlung beschlossen werden.
- Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Delegiertenversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.
- Bei Unstimmigkeiten haben die Statuten in deutscher Sprache Vorrang.

34. Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktienüberschusses.

35. Eintragung im Handelsregister

Der Verband wird im Handelsregister eingetragen.



Engagiert für die Fahrlehrerschaft und die Verkehrssicherheit.
Engagé pour les moniteurs de conduite et la sécurité routière.
Impegno per i maestri conducenti e la sicurezza stradale.

36. Inkrafttreten

Diese Statuten vom 16. April 2025 ersetzen alle vorgängigen Versionen und treten nach der Verabschiedung sofort in Kraft.